

Grundsatzpapier Fortbildung KTP

Mit diesem Grundsatzpapier regelt der Fachbereich Kindertagespflege den internen Umgang hinsichtlich der Anerkennung und Finanzierung von Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen (KTPP) und Ersatztagespflegepersonen (ETPP).

Selbständige Kindertagespflegepersonen haben die Hoheit eigenständig Fortbildungen zu besuchen, die sie für sich selber als notwendig erachten. Der Fachbereich Kindertagespflege regelt die Anerkennungsfähigkeit der Fortbildungen (§ 6 SächsQualiVO) und die Finanzierung (Zuschuss und Fortzahlungstage).

Die Inhalte entstanden in Zusammenarbeit mit dem Qualitätszirkel Kindertagespflege und sollen über den internen Regelungscharakter hinaus KTPP/ETPP Orientierung ermöglichen.

Definition „Fachliche Fortbildung“ gemäß § 6 SächsQualiVO

Für die Anerkennung als „fachliche Fortbildung“ durch den Fachbereich Kindertagespflege muss die betreffende Fortbildung einen Kontextbezug zur Kindertagespflege haben; d. h. sie bezieht sich auf die Zielgruppe Kinder unter 3 Jahren (U3) oder deren Eltern, die eigene Rolle und professionelle Haltung als KTPP/ETPP sowie die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen KTPP/ETPP. Darüber hinaus zur Weiterentwicklung des eigenen Konzeptes/Konzeption sowie der Qualitätssicherung/ Qualitätsentwicklung.

Strukturelle Aspekte anererkennungsfähiger Fortbildungen

Arten:

- Präsenzfortbildung mit Teilnahmebestätigung
- Onlinefortbildung mit Teilnahmebestätigung
- Fortbildung mit (durch den Fortbildungsträger) attestierten und überprüfbaren Selbstlerneinheiten

Formen:

- Einzelfortbildung (trifft auch für ein Studium zu)
- Supervision
- Team(fort)bildung
- Hospitation und Praktika

Träger:

- zertifizierte Bildungsträger oder Referent*innen (gilt auch für Online-Fortbildungen)
→ z. Bsp. ZFU, DIN ISO 21001, AZAV oder andere Zertifizierungsstellen
- Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege (BVST)
- anerkannte Träger der Jugendhilfe, IKS Sachsen, Familienzentren, Staatliche Institutionen
- KTPP/ETPP, die über die BVSTs für Fortbildungen legitimiert wurden

Anforderungen an Fortbildungsnachweise/Zertifikate

Ein Fortbildungsnachweis bzw. eine Teilnahmebestätigung muss zur Anerkennungsfähigkeit durch den Fachbereich Kindertagespflege folgendes beinhalten:

- Thema der Fortbildung (ggfs. untersetzt mit wesentlichen Fortbildungsinhalten/Curriculum)
- Datum und zeitlicher Umfang (Stunden und/oder Unterrichtseinheiten [UE]) der Fortbildung (im Fall von Selbstlerneinheiten → Angabe des dafür notwendigen zeitlichen Umfangs)
- Name des/der Teilnehmer*in

- Name des Fortbildungsträgers und des/der Referent*in (ggfs. Angabe der Zertifizierung des Fortbildungsträgers bzw. des/der Referent*in)
- bei einer Fortbildung mit Selbstlerneinheiten ist die Angabe einer erfolgreichen Überprüfung der Selbstlerninhalte notwendig

Begriffsdefinitionen/Klarstellungen

Entsprechend der aktuellen Richtlinie Kindertagespflege können Fortbildungsstunden an Abenden in der Woche unbegrenzt gesammelt werden. Für so gesammelte und nachgewiesene 8 Fortbildungsstunden bzw. 8 Unterrichtseinheiten (UE) kann ein Ausgleichstag (= freier Tag mit Fortzahlung der laufenden Geldleistung) in Anspruch genommen werden. Bei Fortbildungen an Wochenend- oder Feiertagen genügen 6 Fortbildungsstunden bzw. 6 Unterrichtseinheiten für einen Ausgleichstag. Die Fortbildungsstunden/Unterrichtseinheiten können gesammelt und für (max. 5) Ausgleichstage (auch zusammenhängende) im laufenden Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Fortbildungstage und Ausgleichstage müssen auf dem Erfassungsformular für Ausfalltage angegeben werden. Die Prüfung der sachlichen Richtigkeit erfolgt über die BVST.

Unter einer längerfristigen Fortbildung (für den einmaligen zusätzlichen Zuschuss von 120 Euro sowie einmalig zusätzlich 5 Fortzahlungstagen) wird eine Fortbildung mit einem Umfang von über 100 Stunden bzw. UE verstanden, die mit einem Abschlusszertifikat endet. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit des Inhalts und des Abschlusses ist es empfehlenswert vorher eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Für die Gewährung dieser Zusatzleistung ist ein formloser Antrag durch die KТПP/ETPP über die BVST zu stellen.

Fortbildungen, die von der LHD finanziell gestützt angeboten werden, wie z. B. Inklusionskurs oder QHB II, sind von einer zusätzlichen Bezuschussung für längerfristige Fortbildungen (zusätzliche 120 Euro) ausgeschlossen, jedoch 5 zusätzliche bezahlte Fortbildungstage gewährt.

Für Fortbildungen, die bereits von Dritten (z.B. SAB) gefördert werden, können keinerlei Fortbildungszuschüsse bzw. finanzierte Fortbildungstage gewährt werden. Maßgeblich sind die Förderbedingungen der externen Fördermittelgeber.

Basis-ETPP erhalten Fortbildungstage separat finanziert.

Fortbildung, die einer Einzelfallprüfung bedürfen

Für die Einzelfallprüfung der Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildung durch den FB Kindertagespflege ist es erforderlich, dass vor Beginn der Fortbildung Thematik und Zielstellungen durch die KТПP/ETPP beschrieben werden (Einreichen bei der BVST).

- Fortbildungsinhalte bezogen auf ältere Kinder (Ü3)
- Qualifizierungen, die nicht für die Tätigkeit in der Kindertagespflege erforderlich sind
- Teambildungsmaßnahmen (nur, wenn sich ein neues Ersatzbetreuungsmodell zusammensetzt oder personelle Wechsel im Modell erfolgt sind) → im Anschluss mit (ggfs. schriftlicher) Reflexion in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Fachberaterin
- Hospitation bei einer anderen KТПP/ETPP → im Anschluss mit (ggfs. schriftliche) Reflexion in Zusammenarbeit mit der/dem zuständigen Fachberaterin
Bei der Anerkennung und Finanzierung von kollegialen Hospitationen wird der zeitliche Umfang auf maximal zwei Tage pro Jahr limitiert.
- Instrumentenunterricht
- Sprachkurse
- Selbstfürsorge, Selbstorganisation, Supervision → begründungspflichtig durch KТПP/ETPP

Bei Fortbildungsthemen die im Bereich der Einzelfallprüfung verortet sind, sowie bei Themen, welche nicht eindeutig dem Arbeitsfeld Kindertagespflege zuzuordnen sind, sollte eine Klärung vor Beginn der Maßnahme mit dem AfK erfolgen. Diese Klärung muss über die BVST umgesetzt werden, die zur Klärung der Anerkennungsfähigkeit fachlich und schriftlich Stellung nimmt.

Die Berücksichtigung und Anerkennung von Selbstlerneinheiten¹ hinsichtlich möglicher Ausgleichstage erfolgt mit dem Teiler von acht Stunden/UE. Dies bedeutet bspw., dass 20 zertifizierte und geprüfte Selbstlerneinheiten nur zu zwei Ausgleichstagen führen können, unabhängig davon, ob diese unter der Woche oder am Wochenende absolviert wurden. Alle anderen Regelungen zum Sammeln von Fortbildungsstunden und Ausgleichstagen gemäß RiLi KTP bleiben davon unberührt.

Ausschlusskriterien (keine abschließende Auflistung)

- Fortbildungen mit esoterischem Hintergrund
- Fortbildungsanbieter hat extremistischen, Sekten oder ähnlich problematischen Hintergrund
- Gesundheitsthemen, die sich im Verantwortungsbereich der Eltern befinden
- Gesundheitskurse, die in den Zuständigkeitsbereich von Krankenkassen gehören
- Medienarbeit mit oder Medienbildung von Unter-Dreijährigen
- Fortbildungen ausschließlich zu unternehmerischen Aspekten und Organisation der Selbstständigkeit (bspw. Steuer, Finanzverwaltung, Versicherungen etc.)
- Coaching → dies sollte im Rahmen der Fachberatung der BVSTs möglich sein

Finanzierung und Abrechnung im Amt für Kindertagesbetreuung (AfK)

Die Anerkennung und Abrechnung im AfK beziehen sich auf

- die Anerkennung der geforderten 20 Stunden gemäß § 6 SächsQualiVO,
- den Fortbildungszuschuss zu diesen Fortbildungsstunden gemäß der aktuellen Richtlinie (RiLi) Kindertagespflege (6 Euro/Stunde – maximal 120 Euro),
- die Finanzierung von bis zu 5 Fortbildungstagen bzw. Ausgleichstagen gemäß RiLi Kindertagespflege (Fortzahlung der laufenden Geldleistung),
- Gewährung von zusätzlichen (maximal 5) Fortbildungstagen sowie eines zusätzlichen Zuschusses (maximal 120 Euro) gemäß RiLi Kindertagespflege.

Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Fortbildungen durch den Fachbereich Kindertagespflege erfolgt auf der Basis des eingereichten Fortbildungsnachweises und ggfs. unter Einbeziehung der vorher schriftlich formulierten Ausführungen der KTHP/ETHP sowie der fachlichen Stellungnahme der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege.

Abrechnung und Finanzierung von Fortbildungszuschüssen erfolgen immer im Folgejahr. Es muss kein separater Antrag auf Finanzierung des regulären Fortbildungszuschusses (bis 120 Euro jährlich) gestellt werden. Für die zusätzlichen (maximal 5) Fortbildungstage sowie des zusätzlichen Zuschusses (maximal 120 Euro) bei längerfristigen Fortbildungen muss ein Antrag gestellt werden.

¹ Selbstlerneinheiten sind vom Bildungsträger vorgegebene Inhalte, die sich die Teilnehmenden außerhalb von Seminaren aneignen sollen. Sie sind inhaltlich und zeitlich quantitativ beschrieben.